

Veranstaltung am 14. Februar 2017

**Teilhabe Jetzt. Neues Bundesteilhabegesetz: Was folgt daraus für Schleswig-Holstein?**

*Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein - Was ist uns wichtig?*

Unsere Veranstaltung heute trägt die Überschrift TEILHABE JETZT. Die Stoßrichtung ist unmissverständlich - die Botschaft klar und eindeutig.

Es geht dabei in zweifacher Hinsicht um TEILHABE!

Erstens geht es um die Einbindung, Beteiligung und das Mitmachen können bei der Umsetzung des neuen Gesetzes in Schleswig-Holstein - und zwar jetzt, wo die landesrechtlichen Pflöcke eingeschlagen werden. Ja, wir, die Experten in eigener Sache, Einrichtungen und Institutionen sowie Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung wollen bei allem was im Land nunmehr zu klären ist, dabei sein, mitwirken, mitgestalten - uns mit unseren Erfahrungen, Vorstellungen und Interessen einbringen.

Zweitens geht es um die Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs, nämlich TEILHABE (am gesellschaftlichen Leben) für jeden Einzelnen zu ermöglichen, wenn Leistungen des Gesetzes in Anspruch genommen werden. Wir wollen, wenn der landesrechtliche Rahmen festgelegt wird, unter diesem Gesichtspunkt die Praxiseinführung mitgestalten und begleiten - solidarisch und kritisch.

Warum legen wir so großen Wert darauf, TEILHABE so deutlich und klar einzufordern - heißt doch das Gesetz bereits BundesTEILHABEGesetz? Natürlich weil es unmittelbar um uns und um die, für die wir streiten, geht! Aber auch, weil unsere Erwartungen an ein Teilhabegesetz bekanntermaßen längst nicht alle erfüllt worden sind. Wir wollen jetzt vorhandene Spielräume nutzen. Das muss jeder verstehen. Und die Festlegung des landesrechtlichen Rahmens ist ein solcher Spielraum. Außerdem sind uns die vielen heftigen und spannungsgeladenen Diskussionen im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe noch gut in Erinnerung. Wir sind davon überzeugt, eine ausgeprägte Gesprächsbereitschaft mit guten „kommunikativen Bausteinen“ hätte so manches aufgefangen. Unser Leitgedanke jetzt ist: Nur im GEMEINSAMEN Austausch, Planen und Abstimmen lassen sich befriedigende Lösungen bei der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erzielen.

Wird uns für diese Haltung im Gesetz der Rücken gestärkt? Ja. In § 94 BTHG heißt es: „Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen.“ Und auf kommunaler Ebene ist § 96 verbindlich: „Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.“ Ich finde, diese Bestimmungen sind ein klarer Auftrag und eine unmissverständliche Verpflichtung für das Land und für die Träger der Eingliederungshilfe vor Ort, mit allen Beteiligten in einen strukturierten Gesprächs- und Kommunikationsprozess zu treten.

Schaut man sich einige wichtige Themen an, die im Land erörtert und einer Lösung zugeführt werden müssen, dann wird deutlich, dass es sich um einen durchaus sensiblen und strittigen Fragenkreis handelt - und ich wiederhole unseren Leitgedanken: Nur im GEMEINSAMEN Austausch, Planen und Abstimmen lassen sich befriedigende Lösungen erzielen:

| <b><i>Erforderliche Initiativen - was ist zu tun?</i></b>  | <b><i>BTHG</i></b> | <b><i>Worum geht es?</i></b>   |
|--|--------------------|--|
| Weiterentwicklung einer Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderung   | § 46               | In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer sind die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen zu regeln.  |
| Treffen von Entscheidungen zu den Aufgaben des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe in einem neuen Ausführungsgesetz | § 94               | Die Länder bestimmen die für die Durchführung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.<br><br>Die Länder haben auf flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.<br><br>Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. |

| <b>Erforderliche Initiativen - was ist zu tun?</b>   | <b>BTHG</b>    | <b>Worum geht es?</b>  |
|--|----------------|--|
|  |                | Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches sind insbesondere die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente, die Wirkungen der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen, die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes, die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung. |
| Klärung der Position des (kommunalen) Trägers der Eingliederungshilfe aufgrund umfangreicherer Verantwortung   | § 95           | Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab.   |
| Klärung der Zusammenarbeit der (kommunalen) Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungsanbietern und anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft | § 96           | Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.  |
| Initiierung von Klärungsprozessen zu: Gesamtplan, Gesamtplanverfahren, Gesamtplankonferenz, Instru-  | §§ 117 bis 122 | Die (kommunalen) Träger der Eingliederungshilfe müssen ihre Verfahren festlegen. Zu beachten ist: Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu be-  |

| <b>Erforderliche Initiativen - was ist zu tun?</b>  | <b>BTHG</b>    | <b>Worum geht es?</b>   |
|---|----------------|---|
| mente der Bedarfsermittlung, Teilhabezielvereinbarung   |                | stimmen.  |
| Abschluss schriftlicher Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern | §§ 125 bis 132 | Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den (kommunalen) schriftlichen Vereinbarungen vor Ort ab. Neu dabei ist, dass der Rahmen vorgegeben ist und nicht mehr im Belieben der Vertragspartner steht. Und: Die „Wirksamkeit von Leistungen“ sind als Kriterium mit aufgenommen worden.<br><br>Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit. |
| Bildung einer Schiedsstelle für jedes Land oder für Teile eines Landes  | § 133          | Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Sie entscheidet in Konfliktfällen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.<br><br>Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen.  |

Aus der Sicht des Sozialverbandes, anderer Verbände und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind das Land und die Träger der Eingliederungshilfe vor Ort gut beraten, wenn sie anlässlich der zu klärenden Fragen eine „Initiative für gemeinsame Gespräche und gute Kommunikation“ ergreifen und sich dabei für eine strukturierte und institutionalisierte Form der Zusammenarbeit und des Austausches - also für eine kontinuierliche und verlässliche Kooperation - entscheiden würden.

Hier kommen einem Landesbehindertenbeirat beim Landesbeauftragten sowie vergleichbare Gremien auf kommunaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen Reha-Trägern - also über die Eingliederungshilfe hinaus zum Austausch und zu Abstimmungen besondere Bedeutung zu.

Auch sollte der Aktionsplan der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Anpassungsnotwendigkeit hin überprüft werden. Soweit noch nicht geschehen könnten auf kommunaler Ebene etwa die angesprochenen Teilhabeiräte in einem kommunikativen Prozess die Erarbeitung kommunaler Aktionspläne auf den Weg bringen und Gestaltungsverantwortung übernehmen. Wichtig ist, dass die Aktionspläne verbindliche und konkrete Regelungen zur Partizipation und zur Gestaltung von Kommunikationsprozessen enthalten. Wir sehen das Land in der Pflicht, hier eine maßgebliche Rolle einzunehmen, damit kommunikatives Denken und Ausrichten gerade bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf kommunaler Ebene zum Tragen kommen kann.

Wir sind davon überzeugt, dass eine ausgeprägte „kommunikative Praxis“ auf allen Ebenen und in allen lokalen Bereichen nur Gewinner und Gewinnerinnen kennt. Will man Zustimmung, Akzeptanz, vielleicht sogar etwas Identifikation mit den Aktivitäten im Land und der Praxis vor Ort erreichen, dann kann das nur gelingen, wenn echte TEILHABE praktiziert wird! In einer Zeit, in der vieles aufgrund finanzieller Probleme scheitert, ist unsere Erwartung, dass das Land zumindest ein Kommunikationskonzept bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorlegt und verbindliche Vorgaben für die Praxis vor Ort entwickelt. Teilhabe und Kommunikation sind bestimmt anstrengend und mitunter auch nicht ganz einfach, aber sie sind kein Kostenfaktor - zumindest kein ganz großer! Und weil am Ende „unter dem Strich“ alle Nutznießer und Nutznießerinnen sind, liegt es auf der Hand, das Handeln einfach danach auszurichten.

Vielen Dank.

*Alfred Bornhalm  
Kiel, im Januar 2017*